



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE TRIMMIS

Steuergesetz der Katholischen Kirchgemeinde Trimmis

- Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden
- Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 16. Dezember 2021 entsprechend der revidierten Verfassung der Kirchgemeinde
- Genehmigt von der Regierung (Datum siehe letzte Seite)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Die Kath. Kirchgemeinde Trimmis erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

Art. 3

1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss
2. Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens bis Dezember des laufenden Jahres fest.

Art. 4

1. Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen sowie alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften römisch-katholischen Personen, die in der Kirchgemeinde Trimmis nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. Steuersubjekt
2. Die Kirchensteuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
3. In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

1. Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig. Behörden



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE TRIMMIS

- Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

- Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig. Fälligkeit und Bezug
- Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

- Das vorliegende Gesetz wurde am 16. Dezember 2021 von der Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Inkrafttreten
- Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen an derer Erlasse aufgehoben; insbesondere das Kirchensteuergesetz vom 1. Januar 2009.

Katholische Kirchgemeinde Trimmis

Kirchgemeindepäsident
Helmut Bauschatz

Sekretärin
Brigitte Mangott

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 1.2.2022 Nr. 71.12022

Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

